

François Paschoud /
Joachim Szidat (Hrsgg.)

Usurpationen in der Spätantike

HISTORIA
Einzel-
schriften

111



Franz Steiner Verlag Stuttgart

FRANÇOIS PASCHOUD / JOACHIM SZIDAT (HRSGG.)

USURPATIONEN IN DER SPÄTANTIKE

HISTORIA

ZEITSCHRIFT FÜR ALTE GESCHICHTE · REVUE D'HISTOIRE
ANCIENNE · JOURNAL OF ANCIENT HISTORY · RIVISTA
DI STORIA ANTICA

EINZELSCHRIFTEN

HERAUSGEGEBEN VON
HEINZ HEINEN/TRIER · FRANÇOIS PASCHOUD/GENEVE
KURT RAAFLAUB/WASHINGTON D.C. · HILDEGARD TEMPORINI/TÜBINGEN
GEROLD WALSER/BASEL

HEFT 111



FRANZ STEINER VERLAG STUTTGART
1997

USURPATIONEN IN DER SPÄTANTIKE

AKTEN DES KOLLOQUIUMS
„STAATSTREICH UND STAATLICHKEIT“
6.–10. MÄRZ 1996
SOLOTHURN/BERN

ELF BEITRÄGE VON
T. D. BARNES, R. DELMAIRE, A. DEMANDT, N. DUVAL,
E. FLAIG, F. KOLB, J. MARTIN, V. NERI, F. PASCHOUD,
J. SZIDAT, E. ZIMMERMANN

HERAUSGEGEBEN VON
FRANÇOIS PASCHOUD UND JOACHIM SZIDAT



FRANZ STEINER VERLAG STUTTGART
1997

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

[**Historia / Einzelschriften**]

Historia : Zeitschrift für alte Geschichte. Einzelschriften. –

Stuttgart : Steiner

Früher Schriftenreihe

Reihe Einzelschriften zu: Historia

NE: Historia-Einzelschriften

H. 111. Usurpationen in der Spätantike. – 1997

Usurpationen in der Spätantike : Akten des Kolloquiums

„Staatsstreich und Staatlichkeit“, 6. – 10. März 1996,

Solothurn/Bern / Beitr. von T. D. Barnes ... Hrsg. von

François Paschoud und Joachim Szidat. – Stuttgart : Steiner,
1997

(Historia : Einzelschriften ; H. 111)

ISBN 3-515-07030-3

NE: Barnes, Timothy D.; Paschoud, François [Hrsg.]; Kolloquium

Staatsstreich und Staatlichkeit <1996, Solothurn; Bern>



ISO 9706

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen. © 1997 by Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, Sitz Stuttgart. Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier. Druck: Druckerei Peter Proff, Eurasburg. Printed in Germany

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
Einleitung	9
Egon Flaig, Für eine Konzeptionalisierung der Usurpation im Spättrömischen Reich	15
Frank Kolb, Die Gestalt des spätantiken Kaisertums unter besonderer Berücksichtigung der Tetrarchie	35
Jochen Martin, Das Kaisertum in der Spätantike	47
Joachim Szidat, Die Usurpation Iulians. Ein Sonderfall?	63
Valerio Neri, Usurpatore come tiranno nel lessico politico della tarda antichità	71
François Paschoud, Le tyran fantasmé: variations de l' <i>Histoire Auguste</i> sur le thème de l'usurpation	87
Timothy D. Barnes, Christentum und dynastische Politik (300–325)	99
Roland Delmaire, Les usurpateurs du Bas-Empire et le recrutement des fonctionnaires (Essai de réflexion sur les assises du pouvoir et leurs limites)	111
Noël Duval, Les résidences impériales: leur rapport avec les problèmes de légitimité, les partages de l'Empire et la chronologie des combinaisons dynastiques	127
Alexander Demandt, Grenzen spättrömischer Staatsgewalt	155
Ekkart Zimmermann, Der Staatsstreich und seine politischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen	165

VORWORT

Der vorliegende Band umfaßt die Vorträge, die anlässlich eines Kolloquiums über Staatsstreich und Staatlichkeit in Solothurn und Bern vom 6.–10. März 1996 gehalten wurden. Thema des Kolloquiums waren im wesentlichen die Usurpationen im 4. Jhd. n.Chr.

Die umfangreichen Diskussionen sind nicht im einzelnen wiedergegeben. Die Autoren wurden gebeten, deren Ergebnisse bei der Schlußfassung ihrer Beiträge zu berücksichtigen, sei es im Text, in den Fußnoten oder als Anhang.

Es wurde auch bewußt darauf verzichtet, dem Band Indizes beizufügen. Sinnvoll wäre bei dem geringen Umfang der Beiträge höchstens ein Sachindex gewesen, dessen Erstellung der verschiedenen Sprachen wegen, in denen die Referate gehalten wurden, im Verhältnis zum Nutzen zu viel Aufwand erfordert hätte. Ebenso haben wir es unterlassen, die Zitierweise anzugleichen.

Die Thematik des Kolloquiums ergab sich aus Tendenzen der modernen alt-historischen Forschung, die Usurpation als extreme Krise eines politischen Systems dazu zu verwenden, dessen Machtstruktur, Machtträger und Motive für den Kampf um die politische Macht zu erkennen.

Der Versuch, durch die Teilnahme eines Vertreters der Soziologie, nämlich Herrn Zimmermanns, andere Fachgebiete für die Erforschung der Alten Geschichte fruchtbar zu machen und deren Ergebnisse auch dort bekannt zu machen, kann als gelungen bezeichnet werden. Die Voraussetzung dafür war die Aufgeschlossenheit beider Seiten, die begrenzte Zahl der Teilnehmer und die reichen Möglichkeiten zur Diskussion.

Wir möchten der Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit mit den Hochschulen“ des Erziehungs-Departements des Kantons Solothurn und ihrem Präsidenten, Herrn Prof. Urs W. Schnyder, dafür danken, daß sie durch ihre Bestrebungen, wissenschaftliche Kolloquien in Solothurn, dem Hauptort eines Nidhochschulkantons, durchzuführen und sie auch im Rahmen ihres Budgets finanziell zu unterstützen, die Möglichkeit zur Planung dieses Kolloquiums gab.

Die folgenden Institutionen haben dann durch ihre Beiträge die Durchführung des Kolloquiums möglich gemacht:

Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften

Max und Elsa Beer-Brawand-Fonds, Bern

Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn

Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen
Forschung

Seminar für Alte Geschichte und Epigraphik der Universität Bern.

Ihnen gilt unser ganz besonderer Dank.

Wesentliche Hilfe bei der Organisation und Durchführung des Kolloquiums leisteten das Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn und das Seminar für Alte Geschichte in Bern. Wir möchten dabei besonders Herrn Peter Kambli, dem Leiter Organisation/Administration beim Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn, und der Sekretärin des Althistorischen Seminars der Universität Bern, Frau Verena Wyler, danken.

Für die Möglichkeit, die Referate, die auf dem Kolloquium gehalten wurden, als Heft der Historia-Einzelschriften zu veröffentlichen, möchten wir den Herausgebern der Zeitschrift Historia und dem Franz Steiner Verlag danken.

F. Paschoud

J. Szidat

* * *

Je voudrais ajouter à titre personnel que l'idée du colloque vient de J. Szidat, et que c'est lui qui a trouvé le financement, puis assumé de loin la plus grande part du travail durant sa préparation et son déroulement. Il convient donc que l'essentiel du mérite de cette entreprise lui soit imputé.

F. Paschoud

EINLEITUNG

Usurpationen bilden seit der Zeit Sullas bis zum Ende des römischen Reiches im Westen und im Osten bis zum Untergang von Byzanz ein wesentliches Element der römischen Geschichte. Sie ermöglichen wie kein anderer politischer Vorgang, das Funktionieren und das Wesen der römischen Monarchie zu erfassen, denn in den Epochen, in denen es die Usurpation als historisches Phänomen gibt, läßt sie als extreme Krise des jeweiligen politischen Systems die Machtstruktur, die eigentlichen Machtträger und die Motive für das Streben nach der Macht erkennen. Sie offenbart damit das eigentliche Wesen einer politischen Ordnung.

In der Forschung sind die Usurpationen lange vor allen Dingen unter staatsrechtlichen Gesichtspunkten erörtert worden. Die Frage der Legitimität stand im Vordergrund. Häufig wurden sie auch gar nicht besonders thematisiert, sondern als Problem der Nachfolge angesehen.

Seit etwa zwei Jahrzehnten werden sie als eigenes Thema erörtert, wie z.B. die Arbeiten von Elbern, Hartmann, MacMullen, Szidat und Wardman¹ zeigen. Dabei löste man sich von der vornehmlich staatsrechtlichen Betrachtungsweise, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, und suchte politische und soziologische Überlegungen stärker zur Geltung zu bringen. Der Herrscher und der Usurpator handeln in einem Umfeld von Normen und Verhaltensweisen, die nur zu einem geringen Teil rechtlich faßbar und erklärbar sind.

Für die hohe Kaiserzeit hat neuerdings E. Flaig² eine detaillierte Darstellung und Deutung der Usurpationen unter soziologischen Gesichtspunkten vorgelegt.

Politische und soziologische Gesichtspunkte stärker als staatsrechtliche und institutionelle Überlegungen in den Mittelpunkt stellten auch schon die Arbeiten, die das Funktionieren des politischen Systems des Kaiserreiches zum Gegenstand hatten. Hier sei nur an die Publikationen von Millar und die Antwort von Bleicken, an die Arbeiten von Veyne, Wallace-Hadrill und Yavetz³ erinnert.

- 1 S. Elbern, Usurpationen im spätrömischen Reich, Bonn 1984; F. Hartmann, Herrscherwechsel und Reichskrise. Untersuchungen zu den Ursachen und Konsequenzen der Herrscherwechsel im Imperium Romanum der Soldatenkaiserzeit (3. Jhd. n.Chr.), Frankfurt/M./Bern 1982; R. MacMullen, How to Revolt in the Roman Empire?, *Rivista storica dell'antichità* 15, 1985, 67–76; J. Szidat, Usurpationen in der römischen Kaiserzeit. Bedeutung, Gründe, Gegenmaßnahmen, *Labor omnibus unus*. Gerold Walser zum 70. Geburtstag, Stuttgart 1989, 232–243 und *Imperator legitime declaratus* (Ammian 30,10,5), *Historia testis. Mélanges d'épigraphie, d'histoire ancienne et de philologie offerts à T. Zawadzki*, Fribourg 1989, 175–188; A.E. Wardmann, Usurpers and Internal Conflicts in the 4th Century A.D., *Historia* 33, 1984, 220–37.
- 2 E. Flaig, *Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich*, Frankfurt/M./New York 1992.
- 3 J. Bleicken, *Zum Regierungsstil des röm. Kaisers. Eine Antwort auf F. Millar*, Wiesbaden 1982; F. Millar, *The Emperor in the Roman World* (31 B.C. –A.D. 337), London 1977;

Die Usurpationen in der Spätantike wurden monographisch bisher nur von Elbern behandelt. Ihm ging es aber nicht um die Entwicklung eines einheitlichen Erklärungsmodelles, und deutliche Kriterien für die Unterscheidung verschiedener Arten von Usurpationen fehlen.

Dagegen wurden einzelne Usurpationen und einige Problemkreise, die mit diesen generell zusammenhängen, schon detailliert erörtert. Das gilt besonders für Constantins Erhebung in York⁴, Eugenius' Usurpation⁵ und Iulians Erhebung zum Augustus in Paris 360 n.Chr. und die folgende Auseinandersetzung mit Constantius II.⁶ Ebenso wurden die religiöse Haltung der Gegenkaiser eingehend dargestellt⁷, und die Rolle der Zivilbevölkerung erörtert⁸. Zu vielen Usurpationen fehlen aber noch detaillierte Untersuchungen, die für chronologische, topographische und andere Fragen wesentlich mehr Informationen bieten, als sie sich in Seecks Arbeiten⁹ finden. Auch einzelne Problemkreise verdienen eine vertiefte Betrachtung, so etwa die Münzprägung der Usurpatoren¹⁰.

Von dieser Situation der Forschung ging die Thematik des Kolloquiums aus. Das Kolloquium hatte drei Schwerpunkte:

1. Die Erkenntnis des Wesens des spätantiken Kaisertums, besonders die Frage der Machtlegitimation, der Machtübernahme und der Stabilisierung der errungenen Machtstellung.
2. Die Auswirkungen der Usurpationen auf den Staat und seine Institutionen.
3. Die Darstellung der Usurpationen und die Selbstdarstellung der Usurpatoren in den Quellen, und zwar besonders in der Historiographie, der Panegyrik und der Baupolitik.

P. Veyne, *Le pain et le cirque. Sociologie historique d'un pluralisme politique*, Paris 1976; A. Wallace-Hadrill, *Civilis Princeps: Between Citizen and King*, JRS 72, 1982, 32–48; Z. Yavetz, *Plebs and Princeps*, London 1968.

- 4 Zu Constantins Erhebung und zu den Versuchen, seine Herrschaft zu legitimieren, vgl. zuletzt T. Grünwald, *Constantinus Maximus Augustus. Herrschaftspropaganda in der zeitgenössischen Überlieferung*, Stuttgart 1990, 13 sqq. u. B. Müller-Rettig, *Der Panegyricus des Jahres 310 auf Konstantin den Grossen. Übersetzung und historisch-philologischer Kommentar*, Stuttgart 1990, besonders 315–21.
- 5 J. Szidat, *Die Usurpation des Eugenius*, *Historia* 28, 1979, 487–508.
- 6 J. Szidat, *Historischer Kommentar zu Ammianus Marcellinus Buch XX – XXI, Teil 1–3*, Wiesbaden 1977–1996.
- 7 J. Ziegler, *Zur religiösen Haltung der Gegenkaiser im 4. Jhd. n.Chr.*, *Kallmünz* 1970.
- 8 J. Szidat, *Usurpator und Zivilbevölkerung im 4. Jhd. n.Chr.*, *Gesellschaft und Gesellschaften. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Ulrich Im Hof*, Bern 1982, 14–31.
- 9 Vgl. besonders O. Seeck, *Geschichte des Untergangs der antiken Welt*, 6 Bde. Stuttgart 2–4 1921–1923 u. O. Seeck, *Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n.Chr.*, Stuttgart 1919 (Nachdr. 1964).
- 10 Zu Einzeluntersuchungen vgl. etwa schon H.R. Baldus, *Theodosius der Große und die Revolte des Magnus Maximus. Das Zeugnis der Münzen*, *Chiron* 14, 1984, 175–92; P. Salama, *L'empereur Magnence et les provinces africaines (350–351)*, H. Huvelin/M. Christol/G. Gautier (Hrsgg.), *Mélanges de numismatique offerts à P. Bastien*, Wetteren 1987, 203–217; D.G. Wigg, *Münzumschlag in Nordgallien um die Mitte des 4. Jhd. n.Chr. Numismatische Zeugnisse für die Usurpation des Magnentius und die damit verbundenen Germaneneinfälle*, Berlin 1991.

Der zeitliche Rahmen war dabei im wesentlichen durch den Amtsantritt Diokletians 284 und Theodosius' Tod 395 gegeben. Immer wenn die Referate und Diskussionen über diese zeitlichen Grenzen hinausschritten, zeigte sich die Andersartigkeit der historischen Situation. Die Gültigkeit der im Kolloquium erzielten Ergebnisse beschränkt sich daher vorwiegend auf diese Zeit.

Die Vorträge von E. Flaig, J. Martin, F. Kolb und J. Szidat suchten von verschiedenen Ausgangspunkten her das Wesen des spätantiken Kaisertums und sein historisches Umfeld zu erkennen, während E. Barnes sich mit der politischen Bedeutung der Christen und der christlichen Kirche auseinandersetzte.

E. Flaig legte die These seines Buches, daß der römische Prinzipat ein Akzeptanzsystem sei, noch einmal vor. Unter Akzeptanz versteht er dabei die verlierbare Zustimmung bestimmter relevanter Gruppen zur Herrschaftsbefugnis einer bestimmten Person. Das bedeutet für die hohe Kaiserzeit, daß der jeweilige princeps die Zustimmung von Armee, Senat und plebs urbana nicht verlieren darf. In der vorliegenden schriftlichen Fassung seines Beitrages sucht Flaig zudem Ansatzpunkte für ein Konzept der spätantiken Usurpationen zu entwickeln. Dabei greift er zum Teil auf Überlegungen zurück, die anlässlich des Kolloquiums geäußert worden sind.

F. Kolb untersuchte, inwieweit die von Diokletian geschaffene neue Ordnung das spätantike Kaisertum insgesamt prägte. Als bleibende Leistungen seien die Form der Herrscherproklamation und die Einrichtung der Mehrkaiserherrschaft zu betrachten, die trotz sich wandelnder Form kennzeichnend für das spätantike Kaisertum geblieben und unter der die Einheit der Herrschaft aufrechterhalten worden sei.

J. Martin arbeitete besonders die Unterschiede heraus, die sich im Wesen des Kaisertums im Westen und im Osten seit dem Ende des 4. Jhd. entwickelten, so z.B. die neue Rolle der hauptstädtischen Bevölkerung im Osten. Er sieht das Neue am spätantiken Kaisertum insgesamt seit Constantin vor allen Dingen darin, daß die kaiserliche Macht primär als ein Phänomen aufgefaßt wird, das die Beziehung zwischen den Menschen und Gott betrifft.

J. Szidat legte unter Rückgriff auf den 3. Band seines Kommentares zu Ammianus Marcellinus XX u. XXI dar, daß Iulians Erhebung zum Augustus in Paris im Februar 360 n.Chr. und die folgende Auseinandersetzung mit Constantius II. erst in dem Moment den Charakter einer Usurpation annehmen, als Iulian im Frühjahr 361 die bisherige Regelung seines Verhältnisses zu Constantius II. nicht mehr beachtet und eine völlig neue anstrebt.

T.D. Barnes zeigte die politische Bedeutung der Christen und der christlichen Kirche zwischen dem Beginn der großen Verfolgung durch Diokletian und der Machtübernahme Iulians auf. In der vorliegenden schriftlichen Fassung seines Vortrages geht es ihm vor allen Dingen um die Darlegung der These, daß die große Verfolgung weitgehend durch die Absicht motiviert gewesen sei, Maximians und Constantius' Söhne, die den Christen gewogen waren, vom Eintritt ins Herrscherkollegium beim Wechsel von der Ersten zur Zweiten Tetrarchie 305 und damit von der Macht fernzuhalten. Die Folge seien die lange und blutige Auseinandersetzung bis zur Erringung der Alleinherrschaft durch Constantin gewesen und ein Christianisierungsprozeß, der weniger friedlich als im 3. Jhd. verlaufen sei.

Als unbestrittenes Ergebnis dieser Referate und der folgenden Diskussionen wurde deutlich, daß der spätantike Usurpator in der Regel nicht auf die Übernahme der alleinigen Macht abzielt oder, um es modern zu formulieren, die Ausschaltung des bisherigen oder der bisherigen Herrscher auf nicht institutionalisierte Weise anstrebt, sondern als Folge der gemeinsamen Herrschaft eine Anerkennung durch die bisherigen Machttäger und eine Aufnahme in ihr Kollegium sucht. Um diesen Prozeß in Gang zu bringen, wurde häufig ein Mitglied des Kollegiums gewaltsam beseitigt, wie etwa Magnentius' oder Maximus' Usurpation zeigen. Die historisch bedeutsamen Usurpationen des 4. Jhd. gehören zu diesem Typ.

Die Diskussion zu diesen Referaten offenbarte besonders das Spannungsverhältnis zwischen antiker Überlieferung und moderner Interpretation. Die antiken schriftlichen Quellen haben eine Begrifflichkeit, die auf viele Fragen, die sich von modernen Problemstellungen her ergeben, keine Antworten gibt. Dabei blieb umstritten, inwieweit dennoch von solchen Fragen ausgegangen werden darf und die Aussagen einer Quelle darunter bewertet oder sogar verworfen werden dürfen.

Mit dem zweiten Themenkreis, nämlich den Auswirkungen der Usurpationen auf den Staat und seine Institutionen, befaßten sich die Referate von R. Delmaire und A. Demandt.

R. Delmaire erörtere die Frage, welche Personen die Usurpatoren für die leitenden Posten in der zivilen Verwaltung gewinnen konnten. Seine Übersicht läßt erkennen, wie lückenhaft unsere Kenntnisse darüber sind. Die Diskussion machte klar, daß mit Ausnahme der allerengsten Vertrauten des Usurpators die Gefahr für das Leben und die weitere Karriere derer, die sich dem Usurpator sonst zur Verfügung stellten, eher gering war. Wie bei den militärischen Einheiten war es auch bei der Verwaltung nicht möglich, kollektive Bestrafungen nach dem Scheitern einer Usurpation vorzunehmen. Die Rekrutierung neuen Personals war offensichtlich nur in sehr begrenztem Ausmaß durchführbar.

A. Demandt sprach über die Grenzen spätrömischer Staatsgewalt. Er legte dar, wie deren Steigerung in der Spätantike auf Widerstand stieß, und zwar bei Großgrundbesitzern, Kirche, bürokratischem Apparat und der Armee. In ihr entwickelten sich die militärischen Kommandanten von Funktionsträgern, deren Stellung vom Kaiser abhing, zu selbständigen Machttägern, die vom Kaiser nicht mehr kontrolliert werden konnten. Sie gewannen zunehmend an Eigenständigkeit.

Die Vorträge von V. Neri, F. Paschoud und N. Duval beschäftigten sich mit verschiedenen Quellengattungen und deren Aussagen über die spätantiken Usurpationen, nämlich der Historiographie, der Panegyrik, der *Historia Augusta* und den kaiserlichen Bauten.

V. Neri analysierte den Gebrauch des Begriffes *tyrannus* im 4. Jhd. in verschiedenen Quellengattungen, besonders in der Panegyrik und der Historiographie, sowie bei heidnischen und christlichen Schriftstellern. Die seit Constantin übliche Bezeichnung eines Usurpators als *tyrannus* wurde in sehr unterschiedlicher Weise und Häufigkeit in den einzelnen Quellen verwendet. Dabei spielten der überkommene Gebrauch des Wortes *tyrannus* zur Bezeichnung des schlechten Herrschers sowie die christlichen Verwendung des Begriffes, um damit einen Verfolger der Orthodoxie zu kennzeichnen, eine wichtige Rolle. Es kam nicht zu einer Verwen-

dung des Begriffes, um damit lediglich die unrechtmäßige Erringung der Herrschaft zu kennzeichnen.

Anhand der *Historia Augusta* setzte sich F. Paschoud mit den Usurpationen als literarischem Phänomen und Gegenstand menschlicher Phantasie auseinander. Er zeigte auf, wie der Autor der *Historia Augusta* unter Rückgriff auf die Historiographie, d.h. besonders Ammian, Usurpatoren und Usurpationen schildert. Der Verfasser läßt aber den besonderen Usurpationstyp des 4. Jhd., der sich aus der gemeinsamen Herrschaft ergab, nicht erkennen.

N. Duval setzte sich mit den verschiedenen Formen der Residenzen der Kaiser im 4. Jhd. (dauernde, vorübergehende, Alterssitze) auseinander. Er zeigte auf, welche Einsichten sich daraus für die historischen Probleme gewinnen lassen. Dabei wurde z.B. deutlich, wie wichtig die Frage ist, ob mit einem Palast ein Mausoleum verbunden ist. In Verbindung mit der Residenz eines im Amt befindlichen Kaisers kann ein solches ein Hinweis darauf sein, daß dieser nicht abzudanken beabsichtigt.

Generell unterscheiden sich die Residenzen der Usurpatoren nach Duvals Darlegungen nicht von denen der rechtmäßigen Kaiser, und zwar weder durch besondere bauliche Gestaltung noch durch die Bevorzugung bestimmter Plätze.

Zum Abschluß behandelte R. Zimmermann aus soziologischer Sicht Usurpationen in unserem Jahrhundert und moderne Theorien zu ihrer Erklärung. Er legte dabei Ergebnisse der vergleichenden Staatsstreichforschung vor und suchte Beziehungen zu den Erscheinungsformen spätantiker Usurpationen und den für diese gegebenen Erklärungsmodellen herzustellen. In der Diskussion wurde deutlich, daß die Soziologie lediglich kategorielle und analytische Vorgaben oder Anregungen geben kann, deren Nutzen sich erst in historischer Detailforschung zeigt, und daß der Rückgriff auf moderne Theorien nicht unbedingt notwendig ist, um das Wesen antiker Usurpationen zu erfassen, daß aber der Vergleich mit modernen Staatsstreichen sehr erhellend sein kann.

Das Kolloquium hat klar erkennen lassen, daß Ablauf und Bewertung der einzelnen Usurpationen in der Spätantike nicht gleichmäßig aufgearbeitet sind und daß viele Quellen noch weitergehender Interpretation bedürfen.

Für die Usurpationen zwischen 284 und 395 wurde deutlich, daß für sie vergleichbare Bedingungen gelten, die auf die Mehrkaiserherrschaft zurückgehen.

Von den verschiedenen sozialen Gruppen muß besonders die Rolle der Christen weiter bedacht werden. Ihre politische Bedeutung ist in der Regel zu sehr lediglich im Zusammenhang mit dem Einfluß der christlichen Kaiser und nicht an sich gesehen worden¹¹.

Die Entwicklung eines einheitlichen Erklärungsmodell für die spätantiken Usurpationen sollte versucht werden, um diese mit ähnlichen historischen Erscheinungen besser vergleichen zu können. Das Spannungsfeld zwischen den Ansätzen, die moderne Theorien zur Verfügung stellen, die mehrheitlich aus der Analyse moderner Staatsstrieche entwickelt wurden, und den Möglichkeiten, die die antiken

11 Vgl. jetzt aber T.D. Barnes, *Athanasius and Constantius. Theology and Politics in the Constantinian Empire*, Cambridge/Mass. 1993.

Quellen und deren Interpretation bieten, muß dabei besonders beachtet werden, um nicht durch den ungenügend geprüften Gebrauch moderner Vorstellungen und die Korrektur der Quellen zu Fehlinterpretationen zu kommen.

J. Szidat

FÜR EINE KONZEPTIONALISIERUNG DER USURPATION IM SPÄTRÖMISCHEN REICH

von

EGON FLAIG

Jede historische Interpretation enthält implizite und explizite Theorieanteile. Die Erforschung der römischen Monarchie ist an einem Punkt angelangt, wo eine neue Konzeptionalisierung und eine entsprechende theoretische Fundierung notwendig geworden sind. Die einzelnen Usurpationsvorgänge selber zu analysieren ist unverzichtbar, um eine solche Theoriebildung voranzubringen.¹ Letztlich muß die empirische Forschung den Prüfstein abgeben, ob Konzeptionen taugen oder nicht. Auch von den empirisch forschenden Historikern sind daher Theorieleistungen zu erbringen. Auf diese Problemlage habe ich mit meinem Buch <Den Kaiser herausfordern> geantwortet. Die dort entfalteten Kategorien versuche ich nun auf die gewaltsamen Herrscherwechsel in der Spätantike anzuwenden; es geht vorerst nur darum, Problematiken zu umreißen – ohne konkrete Fallanalysen. Zunächst wird in fünf Thesen referiert, wieso der Prinzipat als Akzeptanz-System zu konzipieren ist und welche kategorialen Schlußfolgerung sich daraus für das Phänomen der Usurpation ergeben (I). Dann ist zu erörtern, inwieweit historische Veränderungen in der Spätantike dazu nötigen, den kategorialen Apparat zu modifizieren (II), dabei finden diejenigen Umstände besondere Beachtung, die maßgeblich die Chancen des Kaisertums als Institution bestimmten (III). Zum Schluß werden zehn Gesichtspunkte für eine Konzeptionalisierung der spätantiken Usurpationen skizziert (IV).

I

1. Begrifflich und forschungspraktisch müssen Akzeptanz und Legitimität auseinander gehalten werden.

Mommsen hat ein totales Defizit an Legitimität zum Ausgangspunkt für seine Theorie des Prinzipats gemacht.² Freilich hat er der römischen Monarchie als solcher die Legitimität abgesprochen: mit dem Princeps sterbe immer der Prinzipat – demnach gibt es für Mommsen keine fortdauernde institutionalisierte Monarchie, sondern nur eine Sukzession von individuellen Prinzipaten.³ Diese Annahme ist

1 Szidat 1989a u. 1989b, Wardman, Flaig 1992.

2 „Es hat wohl nie ein Regiment gegeben, dem der Begriff der Legitimität so abhanden gekommen wäre wie dem augusteischen Prinzipat“ (Römisches Staatsrecht II/2, 844).

3 Ebd. 1143.

empirisch falsch. Denn nach 27 v. Chr. gab es keinen Versuch, die Monarchie abzuschaffen. Folglich war die römische Monarchie selber in höherem Maße ‚legitim‘ als manche andere; jedoch war der einzelne Kaiser nicht ‚legitim‘. Den Herrscher hält ganz allein die Tatsache oben, daß er akzeptiert wird; verliert er die Akzeptanz, dann stürzt er. Die Begriffe Legitimität und Akzeptanz sind daher scharf gegeneinander abzugrenzen:

Überall dort, wo die politisch maßgeblichen Gruppen unter keinen Umständen bereit sind, vom Herrscher abzufallen, herrscht ein Loyalitätsmodus, der dem Begriff der klassischen Legitimität entspricht.⁴ Der klassische Begriff der Legitimität heißt entweder a) die Herrschaftsbefugnis einer bestimmten Person ist prinzipiell unverlierbar – in diesem Begriff (formuliert von Talleyrand) ist die Zustimmung der Beherrschten irrelevant, oder b) eine politische Instanz überträgt und entzieht die Herrschaftsbefugnisse, wobei alle Gruppen der politischen Gemeinschaft sich den Entscheidungen dieser Instanz vorbehaltlos fügen. Der Begriff der Legitimität in der klassischen Verfassungslehre (ihn benutzt auch Theodor Mommsen) ist – in beiden Versionen – ein radikal anderer als bei Max Weber.

2. Akzeptanz soll heißen: verlierbare Zustimmung bestimmter relevanter Gruppen zur Herrschaftsbefugnis einer bestimmten Person. Es ist zu ermitteln, auf welche politisch maßgeblichen Gruppen sich der römische Kaiser bezieht, in welcher Weise er sich auf sie bezieht und wie sie sich sowohl auf ihn als auch aufeinander beziehen.

In diesen Beziehungen realisiert sich die Herrschaft und die Akzeptanz des Herrschers. Ein Akzeptanz-System wird hauptsächlich dadurch charakterisiert, welche Gruppen einen Herrscher akzeptieren müssen, damit er sich hält, und welchen Erwartungen dieser Gruppen er genügen muß, damit sie ihn akzeptieren. Im Prinzip sind das drei maßgebliche Sektoren: die Senatorenschaft (als handlungsfähiger Teil der Reichsaristokratie), die Plebs urbana in Rom und die zu einem hochprofessionellen militärischen Apparat zusammengefaßten Bürgersoldaten (Prätorianer u. Legionen).⁵

Da es drei Gruppen waren, konnte sich keine Instanz herausbilden, welche die Herrschaftsbefugnis für die gesamte politische Gemeinschaft verbindlich zuerkennen oder aberkennen konnte. Nur wenn alle politisch maßgeblichen Gruppen sich der vorgängigen Autorität einer solchen Instanz unterworfen hätten – zumindest in dieser Frage –, nur dann hätte sich eine spezifische Legitimität herausbilden können. Dann hätte ein allseits anerkanntes Organ einem bestimmten Präbidenten die Herrschaftsbefugnis zugesprochen oder aberkannt – und dies wäre für alle Gruppen der politischen Gemeinschaft verbindlich gewesen. Doch dem Senat gelang es nicht, eine solche politische Instanz zu werden; und es gelang auch keiner privilegierten Heeresgruppe.

Der Senat konnte keinen Kaiser erheben und auch keinen absetzen, solange die Garde in Rom dem amtierenden Kaiser gehorchte. Sogar die Plebs urbana in Rom hatte eine höhere politische Handlungsfähigkeit als der Senat. Die Senatorenschaft

4 Die Kategorie und ihre Anwendbarkeit wird erörtert bei Flaig 1992, 184–196.

5 Flaig 1992, Kapitel 1–4.

war für die Herrschaftsausübung im Reich zwar sehr wichtig; aber der Senat als Organ blieb aus soziologischen Gründen konsensunfähig und daher konstitutionell unwichtig; und er konnte – wegen der innersenatorischen Rivalität – nie einen Kaiser wählen.⁶

Die Bedeutung des Heeres für den Herrscherwechsel in der römischen Monarchie ergab sich vor allem daraus, daß keine Instanz da war, die für alle verbindlich den Herrscher selegierte oder absetzte. Nur der Herrscher selber hatte die historische Chance zu einer Instanz zu werden, die wenigstens einen Nachfolger ‚aufbauen‘ konnte. Die Truppen hingegen erhoben mühelos und schnell einen Kaiser. Das Heer hatte damit seit der Erhebung Caligulas 37 n. Chr. das erste Wort – in Form einer Akklamation – zu sprechen. Allerdings gab es keinen privilegierten Heeresteil, welcher für alle Truppen verbindlich einen Imperator erheben konnte.

3. In diesem politischen System kann ein bestimmtes Verfahren den Herrscher nicht ‚legitim‘ machen.

Johannes Straub meinte, die Akklamation mache den Kaiser zum legitimen Herrscher.⁷ Diese These leidet unter einem doppelten konzeptionellen Mangel:

- A. Die akklamierende Legion oder Garde konnte ihre so gewährte Zustimmung zur Herrschaft eines Imperators wieder zurücknehmen. Das taten sie immer dann, wenn sie von einem Kaiser abfielen. Die Akklamation als Verfahren bot keine Garantie dafür, daß die Zustimmung zur Herrschaft einer bestimmten Person erhalten blieb.
- B. Es konnte geschehen, daß mehrere Truppenteile zugleich oder nacheinander einen Imperator erhoben. In diesem Fall nutzte das Verfahren gar nichts. Denn nun mußte ein Duell zwischen den Truppenkörpern entscheiden, wer der Imperator war.⁸ Folglich entschied nicht das Verfahren darüber, wer Kaiser wurde, sondern die Waffen. Dann ist es aber schlicht falsch, den klassischen Begriff der Legitimität hier anzuwenden.

Eine formell korrekte Investitur des Herrschers ist in manchen Monarchien ein Kriterium für Legitimität, in anderen keinesfalls. Warum war es in der römischen

6 238 n. Chr. zeigt sich das besonders deutlich: es war dem Senat zwar möglich zwei Kaiser zu wählen; aber die innersenatorischen Machtkämpfe verhinderten, daß ein einziger gewählt wurde (R. Syme, *Emperors and Biography. Studies in the Historia Augusta*, Oxford 1971, 166). Der Senat war nicht einmal imstande, eine Über- und Unterordnung für die beiden Kaiser festzusetzen; sogar den Oberpontifikat mußten sie sich teilen, was einen Bruch mit der römischen Tradition darstellte. Daß der Senat überhaupt imstande war, dem amtierenden Kaiser den Gehorsam aufzukündigen und selber welche zu erheben, war nur möglich, weil die Garde die Kontrolle über die Hauptstadt verloren hatte: die Plebs urbana hatte in schweren Straßenkämpfen faktisch die erheblich reduzierten Gardereinheiten in Rom ausgeschaltet. Das politische Gewicht der Plebs urbana bedingte somit den Handlungsspielraum des Senates als eines konstitutionellen Organs.

7 Straub 1970, 170f.

8 Mommsen kommentiert diesen Umstand mit der schneidigen Sentenz: „Auch in diesem Falle aber ist der Volkswille nicht gebunden...; vielmehr ist er immer und überall berechtigt, wenn er als der wahrhafte Wille der Gesamtheit sich ausweist durch das Recht des Stärkeren“ (Staatsrecht II/2, 1133).